

die Glossenforschung allgemein von Bedeutung sind. Einmal ist es die richtige Verknüpfung der Tatsache, daß die Glosse eine bestimmte Artikeleinteilung und einen knapperen Textumfang für ursprünglich erklärt und eine entsprechende Gestaltung sich in der ersten Ordnung der Glossenhandschriften findet, mit der Erwägung, daß die älteste Rezension der Glossenhandschriften folgerichtig am weitgehendsten mit der auf jeden Fall vorausgehenden Klasse ohne Glosse und Büchereinteilung übereinstimmen müsse, sofern nur diese Klasse einheitlich die Eigentümlichkeiten der im übrigen als früheste angenommenen Glossenrezension aufweise.¹ Da diese Übereinstimmung bestehe und sich umgekehrt abhebe von der nahen Beziehung der als letzte Entwicklungsstufe festgestellten Klasse ohne Glosse aber mit Büchereinteilung zu der dritten Ordnung der Glossenhandschriften, so ist nach NIETZSCHE auch hiernach der von ihm angenommene Entwicklungsgang bestätigt. Des weiteren ist eine grundsätzliche Bemerkung festzuhalten, wonach im allgemeinen die 'defekte' Handschrift einer früheren Rezension zuzuteilen sei als die 'ergänzte', jedenfalls sofern es sich um Stellen handle, die nicht leicht aus bloßem Versehen weggelassen sein könnten. Denn es zeige sich in den Handschriften der einzelnen Rechtsbücher, wie in den Bearbeitungen verschiedener Rechtsbücher durchgängig das Bestreben, den vorhandenen Stoff unverkürzt zu erhalten und möglichst zu vervollständigen.² Mit diesem allgemeinen Grundsatz stimme nun wiederum die aus anderen Gründen für richtig gehaltene Entwicklung der Glossenhandschriften zusammen und erfahre so eine nochmalige Bestätigung.

C 1. Als HOMEYER 1835 die zweite Auflage des Sächs. Landrechts herausgab — NIETZSCHE war 1834 gestorben und HOMEYER in den Besitz seines literarischen Nachlasses gekommen —³ zog er sechs weitere inzwischen durchverglichene Handschriften mit heran⁴, beschränkte sich jedoch bei der Gruppierung der Texte im wesentlichen darauf, die von NIETZSCHE gegebene Genealogie als richtig zu unterstellen.⁵ Eine kleine Abweichung findet sich, da er folgendermaßen klassifiziert:

Erste Klasse: Texte ohne Glosse und Büchereinteilung, bestimmte Artikel, insbes. I 8 § 2—15 und III 82 § 2—91, fehlen.

¹) Rezension, Sp. 732. ²) Rezension, Sp. 725f. ³) Sachsen-
spiegel I² (1835), XI. ⁴) Ebenda XIII. ⁵) Ebenda XXXII f.